

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 27.10.2016

Zukunft der inklusiven Schule in Niedersachsen gestalten: Wahlfreiheit erhalten - Lehrkräfte qualifizieren - Ausstattung anpassen!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Schulgesetzänderung 2012 zur Einführung der inklusiven Schule wurde von einer breiten politischen Mehrheit im Landtag getragen. Der Gesetzgeber hat den Rechtsanspruch auf eine inklusive Beschulung verankert und das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt - das Wohl aller Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus war das Gesetz geprägt durch den Grundsatz der Wahlfreiheit für den individuell besten Lern- und Förderort für jeden Schüler.

Vier Jahre nach der ersten grundlegenden Weichenstellung gibt es keine Weiterentwicklung, sondern es sind nur Stillstand und Verunsicherung an den Schulen erkennbar. Der beschrittene Weg muss unter Wiederherstellung der Wahlfreiheit des Förderortes für jedes einzelne Kind angepasst werden. Die ersten Erfahrungen von Schülern, Eltern und Lehrkräften zeigen, dass es erforderlich ist, die strukturellen Rahmenbedingungen der Inklusion in unseren Schulen weiter zu verbessern.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Wahlfreiheit für Schülerinnen und Schüler zu erhalten und alle Förderschulformen einschließlich der Förderschule Lernen als möglichst ortsnahe und spezialisierte Lern- und Förderorte zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten die Schließung der Förderschulen Lernen im Grundschulbereich zurückzunehmen und den Schulträgern die Wiederrichtung von Förderschulen Lernen oder die Einrichtung von Förderschulklassen Lernen an Grundschulen oder bestehenden Förderschulen anderer Schwerpunkte auf freiwilliger Basis zu ermöglichen,
3. die Förderschulen Sprache wieder als eigene Förderschulform in das Schulgesetz aufzunehmen und Neugründungen zu ermöglichen,
4. die Evaluation der Entwicklungen und Erfahrungen seit Inkrafttreten der Schulgesetzänderung zur inklusiven Schule laufend fortzuschreiben und auf den Sekundarbereich I auszuweiten,
5. die bedarfsgerechte Ausstattung der allgemeinen Schulen aller Schulformen mit Lehrerstunden, Förderschullehrerstunden und weiterem pädagogischen Personal laufend kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls bedarfsbezogen auszuweiten, wobei gleiche Rahmenbedingungen für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zu schaffen sind,
6. den Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Mai 2013 zur „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“ unverzüglich vollumfänglich umzusetzen,
7. zur Sicherung der Unterrichtsversorgung den Schulleitungen der Förderschulen mehr Flexibilität und Eigenverantwortung bei Einstellungsverfahren einzuräumen,

8. zur weiteren Stärkung der inklusiven Grundschulen
 - a) kurzfristig dafür Sorge zu tragen, dass in jeder Grundschule mindestens eine im Bereich Sonderpädagogik fortgebildete Lehrkraft tätig ist,
 - b) die Mittel für Fort- und Weiterbildungsangebote zur inklusiven Schule für Lehrkräfte an Grundschulen auszuweiten und für diese Lehrkräfte gemeinsame Fortbildungsangebote mit den in mobilen Diensten tätigen Lehrkräften zu entwickeln,
 - c) den Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung“ dahin gehend zu ändern, dass Grundschulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache unterrichtet werden, je Schülerin oder Schüler drei Stunden als Zusatzbedarf zugewiesen bekommen,
 - d) die Versorgung der Grundschulen mit Förderschullehrerstunden für die Bereiche Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung bedarfsbezogen weiterzuentwickeln und auszubauen,
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass Gutachten zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs regelmäßig bereits unmittelbar im Anschluss an die Schuleingangsuntersuchung, also vor der Einschulung, erstellt werden,
9. die den Grundschulen zur Verfügung stehende sonderpädagogische Grundversorgung auf die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II sowie auf die berufsbildenden Schulen auszuweiten, einschließlich der damit verbundenen Ressourcenzuweisung,
10. die Fortbildung zur Umsetzung der Inklusion für Lehrkräfte der allgemeinen Schulen bedarfsgerecht und zielgerichtet auszuweiten; dabei sind Mehrbelastungen der Lehrkräfte und entstehende Zusatzbedarfe der Schulen zu berücksichtigen,
11. in der universitären Lehrerbildung die Studieninhalte im Hinblick auf heterogene Lerngruppen und die mögliche Einrichtung eines Moduls „Sonderpädagogik/Inklusion“ zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,
12. die Studienkapazitäten für Sonderpädagogen entsprechend dem wachsenden Bedarf deutlich auszuweiten,
13. die berufsbildenden Schulen in die untergesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Inklusion aufzunehmen und ihnen für die Umsetzung der schulischen Inklusion ein vergleichbares Unterstützungssystem wie den allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung zu stellen,
14. die verschiedenen Modelle der Mobilen Dienste in den Regionen Niedersachsens zu evaluieren und im Anschluss ein tragfähiges Konzept zu erarbeiten, das landesweit umgesetzt werden kann und in dem sich auch die Förderschulen bzw. Förderzentren in freier Trägerschaft wiederfinden,
15. die Förderschulen zu echten Förderzentren weiterzuentwickeln und keine Förderzentren zu schließen,
16. Förderschullehrkräfte besser in die allgemeinen Schulen einzubinden, indem die Laufbahnverordnung und die Möglichkeit zur Bewerbungsfähigkeit auch in Funktionsstellen der allgemeinen Schulen verbessert werden,
17. ein tragfähiges und gerechtes Entlastungssystem für Förderschulleitungen zu entwickeln, das Engagement für Integration und Inklusion angemessen würdigt,
18. Schulen in freier Trägerschaft bei der Umsetzung der inklusiven Schule Unterstützung in geeigneter Form anzubieten sowie den Austausch von Lehrkräften zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zu fördern und auszubauen,
19. Förderschulen und Gymnasien bei der Einstellung von Schulsozialarbeitern nicht zu benachteiligen, sondern gleichberechtigt mit anderen Schulformen zu berücksichtigen.

Begründung

Inklusion ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Niedersachsen ist die inklusive Schule 2013 gestartet - es sind jedoch noch keine Lehren aus den Erfahrungen der Startphase gezogen worden. Der im Landtag mit breiter Mehrheit im März 2012 beschlossene Konsens zur Wahrung des Kindeswohls ist damit in konkreter Gefahr.

Ziel muss es jetzt sein, den eingeschlagenen Weg in enger Abstimmung mit den Kommunen als Trägern der öffentlichen Schulen weiterzuentwickeln. Dazu gehört eine fortlaufende Evaluation der ersten Erfahrungen, um die strukturellen Rahmenbedingungen der schulischen Inklusion weiter zu verbessern und anzupassen.

Mit der vollständigen Abschaffung der Förderschulen Lernen und dem Neugründungsverbot für Förderschulen Sprache hat die rot-grüne Landesregierung den zweiten Schritt vor dem ersten gemacht. Ohne Förderschulen können der optimale Förderort und die Wahlfreiheit für jede einzelne Schülerin bzw. jeden einzelnen Schüler nicht mehr gewährleistet werden.

Geklärte und gesicherte Rahmenbedingungen sind unverzichtbare Gelingensbedingungen für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht. Dazu gehört, dass der Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung“ überarbeitet und angepasst wird. Die künftige Rolle von Förderschulen als Förderzentren, die u. a. Ausgangsbasis der Mobilen Dienste sind, bedarf einer rechtlichen Grundlage. Mobile Dienste leisten eine wichtige und gute Unterstützung für jedes einzelne Kind und sind damit sowohl integrativ als auch präventiv wichtige Bestandteile für eine erfolgreiche Inklusion. Je früher ein möglicher Förderbedarf festgestellt wird und Unterstützung einsetzt, umso besser kann den Bedürfnissen der einzelnen Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer an den allgemeinen Schulen und in den Förderschulen leisten Großartiges und stärken die Kinder in ihrer Entwicklung. Professionelles Handeln bedarf aber einer professionellen Ausbildung. Besondere Förderbedarfe verlangen besondere Kenntnisse über die individuellen Bedürfnisse jeder Schülerin und jedes Schülers, unabhängig vom Ort der jeweiligen Förderung. Daher ist eine hoch qualifizierte und spezialisierte Ausbildung von Sonderpädagogen unerlässlich und muss nicht nur erhalten, sondern weiterentwickelt werden. Für Lehrkräfte in allgemeinen Schulen ist eine Weiterentwicklung und Ausweitung gezielter Fortbildungsangebote unabdingbar.

Alle berufsbildenden Schulen sind ebenso wie alle Schulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen ebenfalls inklusive Schulen. Auch in der Sekundarstufe I und II der allgemeinen Schulen werden Schülerinnen und Schüler inklusiv unterrichtet. Daher müssen alle Schulformen bei diesem grundlegenden Reformprozess mit berücksichtigt und angemessen ausgestattet werden. Wo dies bisher nicht geschehen ist, muss nachgesteuert werden.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender